Checkliste
Vereinfachtes Wahlverfahren für Dienststellen mit nicht mehr als 100 Wahlberechtigten
§§ 9 bis 14 MVG-EKD, § 12 Wahlordnung MVG-EKD (WahlO)

1. Die MAV legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, §§ 12, 5 Absatz 1 Satz 1 WahlO. Die reguläre Amtszeit endet zum 30.04.2026.

2. Die MAV beruft die Wahlversammlung ein. Die Einberufung erfolgt in Textform oder durch Aushang in der Dienststelle, § 12 Absatz 1 Satz 3 WahlO.

3. Die Einberufung enthält
   - die Namen der Wahlberechtigten,
   - die Namen der Wählbaren und
   - die Anzahl der zu wählenden MAV-Mitglieder.

   Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die für die Erstellung der Listen notwendigen Daten herauszugeben, § 4 Absatz 3 WahlO.

   Die MAV aktualisiert die beiden Listen regelmäßig bis zum Beginn der Wahlhandlung, § 4 Absatz 1 Satz 3 WahlO.

   Bis zum Beginn der Wahlhandlung können Dienststellenleitung und Mitarbeitende Einspruch gegen die Eintragung bzw. Nichteintragung von Mitarbeitenden erheben. Der Einspruch kann in Textform erfolgen und muss begründet sein, § 4 Absatz 2 Satz 1 WahlO.
   Die MAV entscheidet unverzüglich über den Einspruch und teilt ihre Entscheidung in Textform mit.
   Die Entscheidung ist endgültig, § 4 Absatz 2 Satz 3 WahlO. D.h., die Richtigkeit der Entscheidung kann allenfalls im Rahmen eines Wahlanfechtungsverfahrens im Nachhinein geprüft werden.

4. Die Wahl findet in einer Wahlversammlung (= Mitarbeitendenversammlung nach § 31 MVG-EKD). Die Briefwahl ist ausgeschlossen, § 12 Absatz 2 Satz 7 WahlO.

5. Die Wahlversammlung wählt durch Zuruf oder offene Abstimmung eine Versammlungsleitung, § 12 Absatz 2 Satz 1 WahlO.
   Die Versammlungsleitung muss die Wählbarkeit nach § 10 MVG-EKD besitzen und darf weder in der bisherigen MAV Mitglied sein noch für die neue MAV kandidieren, § 1 Absatz 3 WahlO.

6. Die Versammlungsleitung erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens, § 12 Absatz 2 Satz 2 WahlO.
   Voraussetzungen: maximal 100 Wahlberechtigte
   Form: Einberufung einer Wahlversammlung, Wahl einer Versammlungsleitung, geheimes Wahlverfahren.

7. Die Versammlungsleitung fordert die Versammlungsleitung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben und teilt mit, wie lange Wahlvorschläge abgegeben werden können, § 12 Absatz 2 Satz3 WahlO.
   Die Versammlungsleitung prüft, ob die Kandidaten wählbar sind, §§ 12 Absatz 2 Satz 4, 1 Absatz 3 WahlO, 10 MVG-EKD.

8. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in geheimer Wahl, § 12 Absatz 2 Satz 5 WahlO.
   Für die Wahl gelten die Grundsätze des allgemeinen Wahlverfahrens entsprechend, §§ 12 Absatz 2 Satz 6, 8 WahlO:
   - Vor Beginn der Stimmabgabe überprüft die Versammlungsleitung, dass die Wahlurnen leer sind.
   - Die Wahlurnen sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.
   - Vor Stimmabgabe prüft die Versammlungsleitung, ob die wählende Person wahlberechtigt ist.
   - Die Wahlzettel sind zusammenzufalten und in die verschlossene Wahlurne zu werfen. Wahlumschläge für die Stimmzettel können, müssen aber nicht ausgegeben werden.
   - Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die MAV zu wählen sind.
   - Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel muss gewährleistet sein.

9. Die Versammlungsleitung zieht für die Stimmauszählung eine mitarbeitende Person hinzu: Diese muss wahlberechtigt sein, darf weder in der bisherigen MAV Mitglied sein noch für die neue MAV kandidieren, §§ 12 Absatz 2 Satz 8, 1 Absatz 3 WahlO, 10 MVG-EKD.

10. Die Versammlungsleitung stellt fest, wie viele gültige Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen und ermittelt die Reihenfolge nach der Stimmenzahl, § 12 Absatz 2 Satz 9, 10 WahlO.

11. Die Versammlungsleitung gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten in Textform, §§ 12 Absatz 2 Satz 9, 11 Satz 1 WahlO.

    Die Versammlungsleitung befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Der/die Gewählte kann die Wahl binnen einer Woche in Textform ablehnen, §§ 12 Absatz 2 Satz 9, 11 Satz 2 WahlO.

12. Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, § 14 MVG-EKD. Im Falle der Wahlanfechtung bleibt die neugewählte MAV so lange im Amt, bis das Kirchengericht ggfls. die Wiederholung der Wahl anordnet.

13. Die Versammlungsleitung lädt spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit (= 01.05.2026) zur konstituierenden Sitzung ein, §§ 24 Absatz 1, 15 Absatz 2 MVG-EKD.

    In der konstituierenden Sitzung wird die/der Vorsitzende gewählt, § 23 Absatz 1 MVG-EKD.

    Mit der konstituierenden Sitzung wird die bisherige MAV in ihrem Amt von der neugewählten MAV abgelöst, § 15 Absatz 4 MVG-EKD.

14. Die/der neue Vorsitzende teilt der Dienststellenleitung den Vorsitz und die Reihenfolge der Stellvertretungen mit, § 23 Absatz 1 Satz 4 MVG-EKD.

Anmerkung:
Sofern keine Gesamt-MAV besteht, beruft die Dienststellenleitung unverzüglich eine Mitarbeitendenversammlung zur Wahl einer MAV ein, §§ 12 WahlO, 7 Absatz 1 MVG-EKD.

Stand 16.09.2025